

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksachen 7/1130, 7/1227 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll die Jahreseinkommensgrenze, die für die Leistung des Zweitkindergeldes gilt, für die Zeit ab 1. Januar 1974 von 16 800 DM auf 18 360 DM erhöht werden. Es sollen damit die veränderten Einkommensverhältnisse ausgeglichen werden. Damit behalten Personen mit nicht mehr als zwei Kindern, die im Jahre 1973 Anspruch auf Zweitkindergeld hatten und deren Einkommen von 1971 auf 1972 im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung gestiegen ist, Anspruch auf Kindergeld auch über den 31. Dezember 1973 hinaus.

Der Bundeshaushalt wird durch diese Maßnahme mit jährlichen Ausgaben in Höhe von 50 000 000 DM

belastet, für die Deckung im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1974 bei Kap. 15 02 Tit. 681 01 vorhanden ist. Für die Folgejahre sind diese Mittel in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Bei Nichterhöhung der Einkommensgrenze würden ab 1974 die vorstehend genannten Ausgaben weniger zu zahlen sein. Eine derartige Einsparung ist aber im geltenden Finanzplan des Bundes nicht vorgesehen.

Dieser Bericht stimmt mit dem Bericht des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit überein, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 28. November 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Althammer
Vorsitzender	Berichterstatler